

<b>BESCHLUSSVORLAGE</b>	Gremium:	<b>6. Plenarsitzung Gemeinderat</b>
	STADT KARLSRUHE Der Oberbürgermeister	Termin: Vorlage Nr.: TOP: Verantwortlich:
<b>KTG Karlsruhe Tourismus GmbH: Betreuung der Schwarzwald Tourismus GmbH (STG)</b>		

Beratungsfolge dieser Vorlage	am	TOP	ö	nö	Ergebnis
Hauptausschuss	09.12.2014	19	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	vorberaten
Gemeinderat	16.12.2014	15	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	genehmigt
			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

#### Antrag an den Gemeinderat / Ausschuss

- Der Gemeinderat betraut die Schwarzwald Tourismus GmbH (STG) mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse nach Maßgabe des als Anlage 1 beigefügten Betrauungsaktes.
- Der Geschäftsführer der KTG Karlsruhe Tourismus GmbH wird angewiesen, in der Gesellschafterversammlung der Schwarzwald Tourismus GmbH darauf hinzuwirken, dass die Betrauung durch die Geschäftsführung der Schwarzwald Tourismus GmbH verbindlich beachtet und die Einhaltung deren Verpflichtungen sichergestellt wird.

Finanzielle Auswirkungen				nein <input checked="" type="checkbox"/>	ja <input type="checkbox"/>
Gesamtkosten der Maßnahme	Einzahlungen/Erträge (Zuschüsse u. Ä.)	Finanzierung durch städtischen Haushalt	Jährliche laufende Belastung (Folgekosten mit kalkulatorischen Kosten abzügl. Folgeerträge und Folgeeinsparungen)		
Kontierungsobjekt: PSP-Element: Ergänzende Erläuterungen:		Kontenart:			
ISEK Karlsruhe 2020 - relevant	nein <input checked="" type="checkbox"/>	ja <input type="checkbox"/>	Handlungsfeld:		
Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO)	nein <input checked="" type="checkbox"/>	ja <input type="checkbox"/>	durchgeführt am		
Abstimmung mit städtischen Gesellschaften	nein <input type="checkbox"/>	ja <input checked="" type="checkbox"/>	abgestimmt mit KTG Karlsruhe Tourismus GmbH		

Mit dem nachfolgenden Beschluss wird die Schwarzwald Tourismus GmbH (STG) mit Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut. Damit wird ein EU-Beschluss zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen umgesetzt und der jährliche Verlustausgleich an die STG durch die Gesellschafter für die kommenden Jahre gesichert.

## 1. Ausgangslage

Die Schwarzwald Tourismus GmbH ist die Marketingorganisation und Dachverband für die Ferienregion Schwarzwald. Sie erfüllt alle Aufgaben einer touristischen Marketingorganisation und verantwortet das Destinationsmanagement für die Dachmarke Schwarzwald. Die STG ist Inhaberin der Dachmarke „Schwarzwald – herz.erfrischend.echt.“ und für deren Verbreitung und Vermarktung zuständig.

**Gesellschafter der** Schwarzwald Tourismus GmbH sind die **zwölf Landkreise** Breisgau-Hochschwarzwald, Calw, Emmendingen, Enzkreis, Freudenstadt, Karlsruhe, Lörrach, Ortenaukreis, Rastatt, Rottweil, Schwarzwald-Baar und Waldshut sowie die **vier Stadtkreise** Baden-Baden, Freiburg, Pforzheim und Karlsruhe. Die Stadt Karlsruhe ist über ihre Tourismusgesellschaft **KTG Karlsruhe Tourismus GmbH** beteiligt; der gesellschaftsrechtliche Anteil der KTG an der STG beträgt 1 %.

Die Tätigkeit der Schwarzwald Tourismus GmbH besteht darin, in den Bereichen der Wirtschafts- und v. a. Tourismusförderung allgemeine wirtschaftliche Interessen zu fördern, vorhandene Arbeitsplätze zu sichern, neue Arbeitsplätze zu schaffen, die Wirtschaftsstruktur zu diversifizieren sowie die technische und kommunikative Infrastruktur weiterzuentwickeln.

Diese Tätigkeit lässt sich nicht kostendeckend erbringen, weshalb die Gesellschafter, zu denen die Stadt Karlsruhe mittelbar über die Beteiligung der KTG Karlsruhe Tourismus GmbH gehört, einen jährlichen Verlustausgleich an die Schwarzwald Tourismus GmbH leisten. Der von der KTG Karlsruhe Tourismus GmbH anteilig und den Gesellschaftern insgesamt zu leistende Verlustausgleich (Höhe, Dauer) ergibt sich aus der von den Gesellschaftern am 9.5.2012 beschlossenen aktuellen Beitragsordnung zum Defizitausgleich. In 2014 entfiel auf die KTG ein Betrag in Höhe von 19.741,56 €, im kommenden Jahr wird mit einem Betrag in ähnlicher Größenordnung gerechnet.

## 2. Problemstellung, zugleich Darstellung Notwendigkeit einer förmlichen Betrauung

Die Übernahme von Aufgaben der Tourismusförderung in einem Landkreis oder einer Kommune wird von der kommunalen Selbstverwaltungskompetenz erfasst.

Erhält ein hierfür gegründetes Unternehmen kommunale Gelder, können diese Zahlungen eine (unzulässige) Beihilfe im Sinne der Art. 107 ff. AEUV darstellen. Auch der Verlustausgleich an kommunale (Eigen-)Gesellschaften wird von der EU-Kommission als Beihilfe i. S. d. EU-Vertrages angesehen, welche zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen im EU-Binnenmarkt grundsätzlich unzulässig sind.

Da aber sowohl die EU-Kommission als auch die europäischen Gerichte erkannt haben, dass bestimmte Leistungen im Rahmen der Daseinsvorsorge immer defizitär sind, sind Regelungen entwickelt worden, die dazu führen, dass solche Kompensationszahlungen zulässig gewährt werden können.

Deshalb erlaubt die EU-Kommission (u. a. den kommunalen Gebietskörperschaften) im Anschluss an ein Urteil des Europäischen Gerichtshofs (Urt. v. 24.07.2003, sog. "Altmark-Trans-Urteil") unter bestimmten Voraussetzungen Ausnahmen vom Beihilfenverbot, wenn es sich um **Verlustausgleiche für** Unternehmen handelt, die **Gemeinwohlverpflichtungen** erfüllen.

Dazu verlangt die EU-Kommission in Übereinstimmung mit dem EuGH einen sog. Betrauungsakt, in dem die Gemeinwohlverpflichtungen, der Verlustausgleich und die Vermeidung von Überkompensationen näher geregelt sind. Dies wurde in einem Beschluss der EU-Kommission vom 20.12.2011 detailliert geregelt. Der Beschluss ist dieser Vorlage informationshalber als **Anlage 2** beigelegt.

Der Betrauungsakt regelt im Kern nichts anderes, als dass Art und Umfang der übertragenen Daseinsvorsorgeaufgabe definiert und die Parameter für die Kompensationszahlungen festgelegt werden. In welcher Form der Betrauungsakt erfolgt (Vertrag, Satzung, Verwaltungsakt, Ratsbeschluss), ist nicht festgelegt und steht im Ergebnis demjenigen, der die Aufgabe überträgt, frei. Der Betrauungsakt muss an die STG gerichtet und rechtlich verbindlich sein.

Das Institut der Wirtschaftsprüfer hat 2011 entschieden, dass im Rahmen der jährlichen Jahresabschlussprüfung künftig auch die Konformität von Verlustabdeckungen nach EU-Beihilferecht zu prüfen ist (IDW-Prüfungsstandard 700).

Ein formeller Betrauungsakt/-beschluss des Gemeinderats als zuständiges Beschlussgremium der Stadt Karlsruhe erfolgte bislang nicht. Der jetzige Beschluss soll deshalb die bereits im Unternehmensgegenstand des Gesellschaftsvertrags festgehaltene Verpflichtung zur Erbringung der bezeichneten Gemeinwohlaufgaben (Wirtschaftsförderung durch Tourismusförderung) entsprechend der formellen Vorgaben in dem EU-Beschluss konkretisieren und die Voraussetzung dafür schaffen, dass der Verlustausgleich an die Schwarzwald Tourismus GmbH zukünftig rechtssicher gewährt werden kann (und die Gesellschaft diesbezüglich bei

der Jahresabschlussprüfung nicht das Risiko eines eingeschränkten Prüfungsvermerks trägt).

### **3. Begründung der Aufgaben der Schwarzwald Tourismus GmbH als DAWI als Betrauungsvoraussetzung**

Die Erfüllung der Aufgaben der Schwarzwald Tourismus GmbH liegt im allgemeinen wirtschaftlichen Interesse. Im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung sind die Kommunen auch zur kommunalen Tourismus- und damit Wirtschaftsförderung berechtigt und aufgefordert. Die Förderung und Stärkung des Schwarzwalds als Tourismusregion und -ziel liegt im allgemeinen Interesse. Von einer Stärkung der Wirtschaft durch das touristische Marketinggeschäft für den Schwarzwald profitieren letztlich nicht nur die unmittelbar betroffenen Akteure des Hotel- und Gaststättengewerbes sowie Händler und Dienstleister, sondern eben auch die Region selbst und ihre Einwohner.

Die Tätigkeit der Schwarzwald Tourismus GmbH (STG) ist jedoch nicht kostendeckend möglich (s. o.). Ein verbleibendes Defizit ist von den Gesellschaftern auszugleichen.

### **4. Betrauungsbeschluss zur inhaltlichen Umsetzung der Vorgaben der EU-Kommission**

Bei Betrachtung des Hinweisbeschlusses der EU-Kommission zeigt sich, dass der EU-Kommission vor allem wichtig ist, dass innerhalb von betrauten Unternehmen eine transparente Kostentrennung zwischen Bereichen, in denen das Unternehmen Gemeinwohlverpflichtungen erfüllt, und Bereichen, in denen dies nicht der Fall ist, erfolgt und eine "Quersubventionierung" der nicht betrauten Bereiche ausgeschlossen wird. Dies kann bei der STG durch eine sog. "Spartentrennung" erreicht werden.

Im Betrauungsakt selbst müssen folgende Inhalte enthalten sein:

- Art und Dauer der Gemeinwohlverpflichtungen;
- das beauftragte Unternehmen und der geografische Geltungsbereich;
- Art und Dauer der dem Unternehmen ggf. gewährten ausschließlichen oder besonderen Rechte;
- die Parameter für die Berechnung, Überwachung oder etwaige Änderungen der Ausgleichszahlungen;
- die Vorkehrungen, die getroffen wurden, damit keine Überkompensation entsteht bzw. etwaige überhöhte Ausgleichszahlungen zurückgezahlt werden.
- Die Verwendung der Mittel muss im Jahresabschluss nachgewiesen werden.

Durch die Betrauung wird auch künftig eine (unzulässige) versteckte Subventionierung dieses Bereichs ausgeschlossen.

Die Betrauung erfolgt für den höchstzulässigen Gesamtzeitraum von 10 Jahren, zum einen für das laufende Wirtschaftsjahr (also rückwirkend ab dem 1.1.2014) und zum anderen mit Wirkung zum 1.1.2015. Der genaue Inhalt der Betrauung und deren nähere Einzelheiten ergeben sich aus der beigefügten **Anlage 1**.

## **5. Umsetzung**

Um den Gemeinderatsbeschluss gesellschaftsrechtlich verbindlich zu machen, ist durch Gesellschafterbeschluss der Schwarzwald Tourismus GmbH eine entsprechende verbindliche Anweisung an die Geschäftsführung zu erteilen. Dies ist Voraussetzung für die weiteren Ausgleichszahlungen. Da die Stadt Karlsruhe mittelbar über die KTG Karlsruhe Tourismus GmbH an der STG beteiligt ist, erfolgt diese gesellschaftsrechtliche Umsetzung über die Geschäftsführung der KTG Karlsruhe Tourismus GmbH.

### **Beschluss:**

Antrag an den Gemeinderat

1. Der Gemeinderat betraut - nach Vorberatung im Hauptausschuss - die Schwarzwald Tourismus GmbH (STG) mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse nach Maßgabe des als Anlage 1 beigefügten Betrauungsaktes.
2. Der Geschäftsführer der KTG Karlsruhe Tourismus GmbH wird angewiesen, in der Gesellschafterversammlung der Schwarzwald Tourismus GmbH darauf hinzuwirken, dass die Betrauung durch die Geschäftsführung der Schwarzwald Tourismus GmbH verbindlich beachtet und die Einhaltung deren Verpflichtungen sichergestellt wird.

Hauptamt - Ratsangelegenheiten -

5. Dezember 2014